

1291 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 11 09

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 224/1980 und 129/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Das zuständige Universitätsorgan kann Ausnahmen von der hier vorgesehenen Abfolge der Teilprüfungen des ersten Rigorosums bewilligen, wenn durch deren Einhaltung eine Studienverzögerung eintreten würde.“

2. § 5 Abs. 5 hat zu entfallen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

2

1291 der Beilagen

VORBLATT

Problem:

Studienverzögerungen und Studienabbrüche.

Ziel:

Beseitigung von Studienverzögerungen, Gleichstellung der Studierenden der Medizin gegenüber denen anderer Studienrichtungen.

Inhalt:

Ermöglichung der geänderten Reihenfolge von Teilprüfungen des ersten Rigorosums, Wegfall von Ausschlussfristen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Durch die gegenständliche Novelle sollen Studienverzögerungen und Studienabbrüche vermieden werden.

Durch Ergänzung des § 5 Abs. 3 soll im begründeten Einzelfall ein Abgehen von der Reihenfolge der Prüfungen möglich sein. Ein begründeter Einzelfall liegt dann vor, wenn durch diese im Gesetz vorgesehene Reihenfolge der Prüfungen im Zusammenhang mit anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Umständen, wie zB Platzmangel bei Praktika, eine Studienverzögerung eintreten würde.

Die Erfahrungen mit dem an den Universitäten Wien und Innsbruck seit dem Wintersemester 1979 und an der Universität Graz seit dem Wintersemester 1980 geltenden medizinischen Studienrecht

haben gezeigt, daß es nur einem kleinen Teil der Studierenden möglich war, die vorgesehene Studiendauer einzuhalten, und daß viele von ihnen bereits durch eine Ausschlußfrist des § 5 Abs. 5 betroffen sind. Die im Medizinstudium vorgesehenen Ausschlußfristen gehen über die Bestimmung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 in der derzeit geltenden Fassung, hinaus, die lediglich ein Inskriptionsverbot vorsieht. Durch Wegfall des § 5 Abs. 5 soll eine Ungleichstellung der Studierenden der Medizin gegenüber denen anderer Studienrichtungen beseitigt werden.

Kostenberechnung

In Durchführung dieses Gesetzes erwachsen keine Kosten.

Textgegenüberstellung

4

Alte Fassung

§ 5. (3) Der Kandidat hat sich den Prüfungen zunächst aus den im § 6 lit. a bis c genannten Fächern, nach ihrem positiven Abschluß aus den im § 6 lit. d und e genannten Fächern und schließlich nach deren positivem Abschluß aus den im § 6 lit. f und g genannten Fächern jeweils in beliebiger Reihenfolge zu unterziehen.

§ 5. (5) Hat der Kandidat ohne wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) die Prüfungen aus den im § 6 unter lit. a bis c genannten Fächern nicht bis zum Ende des fünften inskribierten Semesters abgelegt oder die Prüfungen aus allen im § 6 genannten Fächern des ersten Rigorosums nicht bis zum Ende des neunten inskribierten Semesters abgelegt, so ist er von der Fortsetzung des Medizinstudiums oder von der Aufnahme dieses Studiums an einer österreichischen Medizinischen Fakultät ausgeschlossen.

Neue Fassung

§ 5. (3) Der Kandidat hat sich den Prüfungen zunächst aus den im § 6 lit. a bis c genannten Fächern; nach ihrem positiven Abschluß aus den im § 6 lit. d und e genannten Fächern und schließlich nach deren positivem Abschluß aus den im § 6 lit. f und g genannten Fächern jeweils in beliebiger Reihenfolge zu unterziehen. Das zuständige Universitätsorgan kann Ausnahmen von der hier vorgesehenen Abfolge der Teilprüfungen des ersten Rigorosums bewilligen, wenn durch deren Einhaltung eine Studienverzögerung eintreten würde.

Entfällt.

1291 der Beilagen